

## *Abgrenzung von öffentlichem Recht und Privatrecht*

ten, dass die Interessentheorie insbesondere dann herangezogen wird, wenn es um die Zuordnung von Verträgen zum öffentlichen oder privaten Recht geht<sup>25</sup>.

### 4. Modifizierte Subjektstheorie

Nach der inzwischen überholten gewöhnlichen Subjektstheorie wird ein Rechtsverhältnis bereits dann dem öffentlichen Recht zugewiesen, wenn an ihm der Staat oder ein anderes öffentlichrechtliches Subjekt beteiligt ist<sup>26</sup>. Die Theorie ist deshalb unbehelflich, weil das Gemeinwesen in vielen Fällen in der Form des Privatrechts handelt<sup>27</sup>. Hans Julius Wolff entwickelte deshalb die modifizierte Subjektstheorie. Danach sind diejenigen Rechtsverhältnisse öffentlichrechtlich, "die sich aus einem Rechtsatz ergeben, der nicht jedermann verpflichtet und berechtigt, sondern notwendig nur einen Staat oder ein Subjekt verpflichtet oder berechtigt, das durch Staatsakt zur Wahrnehmung gemeinsamer Angelegenheiten einer über individuelle Beziehungen hinausgehenden Personenvielheit verpflichtet ist"<sup>28</sup>. Etwas vereinfachter ausgedrückt gehören diejenigen Rechtsverhältnisse zum öffentlichen Recht, an denen das Gemeinwesen *notwendigerweise* beteiligt ist. Umgekehrt liegt eine privatrechtliche Rechtsbeziehung vor, wenn sie durch prinzipiell für jedermann geltende Normen bestimmt wird.

## III. Einzelne wichtige Bereiche

### 1. Amtshaftung und Dienstverhältnis

Die Unterscheidung von öffentlichem und Privatrecht spielt bei der Amtshaftung eine bedeutende Rolle<sup>29</sup>. Der Staatsgerichtshof hat noch als Rechtsmittelinstanz – als die Verfassungswidrigkeit seiner Zuständigkeit

<sup>25</sup> Vgl. VBI 1995/41, Entscheidung vom 6.12.1995, S. 8, Erw. II.c), nicht veröffentlicht.

<sup>26</sup> Vgl. Häfelin/Müller Nr. 207; Wolff I, S. 93.

<sup>27</sup> Vgl. dazu § 8, S. 148 ff.

<sup>28</sup> Wolff I, S. 93.

<sup>29</sup> Vgl. zum Amtshaftungsrecht Ritter, Beamtenrecht, S. 212 ff.